

**Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen  
über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages  
nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung (Stellplatzablösesatzung)  
vom xx.xx.2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 05.03.2015 (GV NW S. 256/SGV NW 232) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am xx.xx.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die in § 2 festgelegte Gebietszone.

**§ 2  
Gebietszone**

- (1) In der Schloss-Stadt Hückeswagen wird eine Gebietszone nach § 51 Absatz 5 der BauO NRW festgelegt:

Gebietszone Hückeswagen

- (2) Die Abgrenzung der Gebietszone Hückeswagen ist in der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte i.M. 1:4000, die Bestandteil dieser Satzung ist, durch Umrandung dargestellt.

**§ 3  
Ablösebetrag**

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbes wird der Geldbetrag je Stellplatz auf

**EURO 6.500,00**

festgesetzt.

**§ 4  
Fälligkeit**

Der Ablösebetrag wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig; bei vorhandener Bebauung sobald durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde Einstellplätze gefordert werden.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.05.1986 einschließlich des I. Nachtrages vom 25.06.2001 außer Kraft.